

## S a t z u n g

### über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Innenstadt"

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 Abs. 1 g der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) hat der Rat der Stadt Wesel am  
folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Festlegung des Sanierungsgebietes

Zur Behebung städtebaulicher Mißstände wird das in § 2 näher bezeichnete Gebiet der Innenstadt förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt.

#### § 2

##### Bezeichnung und Abgrenzung des Sanierungsgebietes

(1) Das Sanierungsgebiet erhält die Bezeichnung "Innenstadt".

(2) Das Sanierungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

##### Im Norden:

Von der Nordseite der Straße Am Schlachthof ab Baukörper Theodor-Heuss-Brücke, einer Trennlinie durch die Straße Breiter Weg, der Westseite der Straße Breiter Weg, der Nordseite des Hauptweges des Friedhofs an der Caspar-Baur-Straße, einer Trennlinie durch die Caspar-Baur-Straße, den Nordseiten der Straße Am Nordglacis, der Ostseite der Reeser Landstraße vor den Häusern Reeser Landstraße 2 und 4, einer Trennlinie durch die Reeser Landstraße zur Nordseite der Delogstraße;

##### Im Westen:

Von der Westseite der Reeser Landstraße, der Westseite des Grafenrings, der Westseite des Hansarings bis Schneemannstraße, der Nordseite der Schneemannstraße, einer Trennlinie durch die Straße Am Halben Mond, der Nordseite des Grundstücks Am Halben Mond 20, den Westseiten der Grundstücke Am Halben Mond 20 - 26 einschließlich der Verlängerung bis zur Fischertorstraße, der Nordseite der Fischertorstraße bis Hafenbahn/Umspannanlage, der Ost- und der Nordseite der Umspannanlage sowie der Verlängerung dieser Nordseite bis zur Straße Rheinpromenade, der nordöstlichen Seite der Straße Rheinpromenade einschließlich der Parkplatzanlage nordwestlich des Brückenweges, der Nordwestseite des vorgenannten Parkplatzes in Verlängerung bis zum Rheinufer, dem nordöstlichen Rheinufer in südliche Richtung bis zur Verlängerung der Nordwestseite des Wendeplatzes Hafenstraße, von dort entlang der Nordwestseite des vorgenannten Wendeplatzes bis zur Hafenbahn, der südlichen Grenze der Kleingartenanlage einschl. der Grundstücke Fischertorstraße 3, 1, 1 a sowie Hansaring 50, der Westseite des Hansarings, der Südwestseite des Südrings, der Westseite der Rheinbabenstraße bis zur Nordwestgrenze des Grundstücks Rheinbabenstraße 10, der Südwestseite des Grundstücks Rheinbabenstraße 10 einschl. der Verlängerung dieser Grundstücksseite bis zur Südostseite der Schillstraße;

##### Im Süden:

Von der Südostseite der Schillstraße entlang der Nordseite des Lippestadions, einer Trennlinie durch die Oberndorfstraße, der Ostgrenze der Zitadellenanlage, der Südostseite der Schillstraße, der Südseite der Roonstraße, der West-

seite der Dinslakener Landstraße, einer Trennlinie durch die Dinslakener Landstraße, der Südseite der Bahnunterführung Kurt-Kräcker-Straße bis Einmündung Friedenstraße;

Im Osten:

Von einer Trennlinie durch die Kurt-Kräcker-Straße, der Ostseite der Friedenstraße einschl. des Parkplatzes, der Südseite der Friedrich-Ebert-Brücke, einer Trennlinie durch die Schermbecker Landstraße (Friedrich-Ebert-Brücke), der Westseite der Bahngleisanlagen bis zur Theodor-Heuss-Brücke.

Das Sanierungsgebiet erstreckt sich auf die Flächen, welche im Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt sind. Der Lageplan liegt während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Wesel (Zimmer 402) zu jedermanns Einsicht aus.

§ 3  
Verfahren

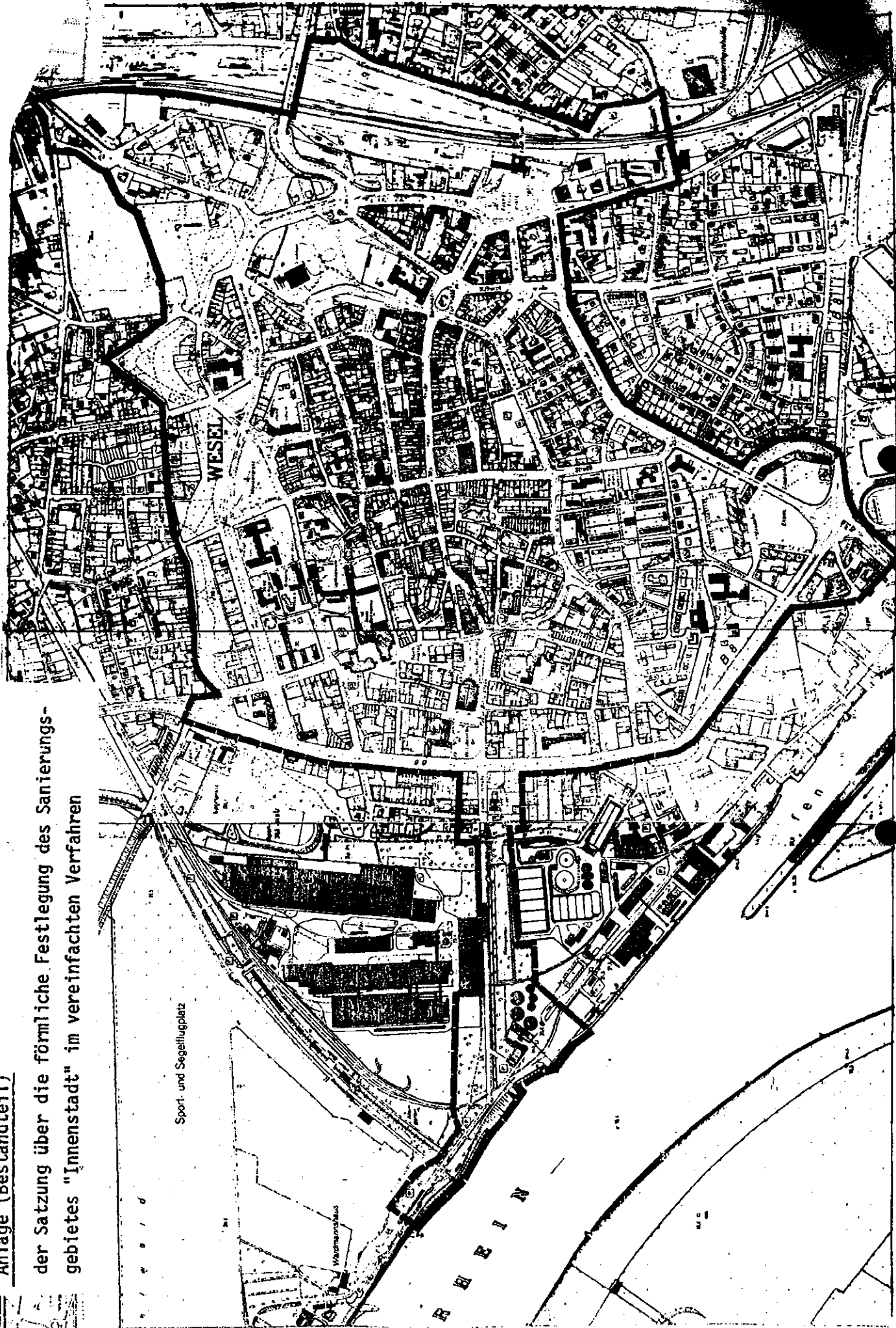
Die Anwendung der §§ 144 und 153 bis 156 des Baugesetzbuches wird ausgeschlossen (vereinfachtes Verfahren).

§ 4  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage (Bestandteil)

der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Innenstadt" im vereinfachten Verfahren



Sport- und Segelflugplatz

RHEIN

WESSEL